



Universität Leipzig, Juristenfakultät, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Kriminologie und Rechtssoziologie., 04081 Leipzig

An den  
Rechtsausschuss des Bundestages

Berlin/Leipzig, 15.Januar 2023

**Schriftliche Fassung der Stellungnahme in der Öffentlichen Anhörung zu dem Antrag der CDU/CSU-Fraktion „Straßenblockierer und Museumsrandalierer härter bestrafen – Menschen und Kulturgüter vor radikalem Protest schützen“  
Antrag vom 8.11.2022, BT-Drs. 20/4310**

**Zu dem Antrag nehme ich wie folgt Stellung:**

Aus strafrechtlicher Perspektive ist der Antrag systemwidrig; aus kriminologischer Perspektive sind die enthaltenen Änderungen nicht geboten und sogar schädlich. Von einer Annahme des Antrags ist aus kriminalwissenschaftlicher Sicht daher entschieden abzuraten.

**Vorab meine Thesen:**

Zu I.

1. Unser Strafgesetzbuch stellt eine Vielzahl von Reaktionsmöglichkeiten auf Straftaten zur Verfügung; es ist nicht ersichtlich, weshalb die Klimaproteste eigenständige, neue Strafnormen und Reaktionsformen benötigen.

2. Eine Radikalisierung im *extremistischen* Sinne – und so wird der Begriff der Radikalisierung üblicherweise verwendet – ist nicht zu verzeichnen, der demokratische Staat wird von den Klimaktivist\*innen nicht abgelehnt; dies kann daran abgelesen werden, dass die Proteste auf ein Handeln desselbigen abzielen.

3. Die insbesondere geforderte häufigere Androhung und Verhängung von Freiheitsstrafen ist nicht das effektive Mittel für eine Prävention von Straftaten von Klimaaktivist\*innen; dies ergibt sich sowohl aus allgemeinen Befunden der General- und Spezialpräventionsforschung, wird aber mit Blick auf die spezielle Klientel der Aktivist\*innen noch durch weitere kriminologische Befunde unterstrichen.

4. Zu harte Strafen können zu einer Eskalation der Proteste führen, zudem auch zu einer unnötigen sozialen Ausgrenzung der Akteur\*innen der Klimaproteste, was den Präventionszielen gerade zuwiderliefe.

5. Der Rechtsstaat bewährt sich gerade dadurch, dass er deutlich macht, dass er kein Sonderstrafrecht für Aktivist\*innen der Klimaproteste braucht, sondern dass das ausdifferenzierte und durchdachte geltende Straf- und Sanktionenrecht im Bereich strafbarer Proteste funktioniert, jenseits dieser Grenze aber freilich – gerade im Interesse der Demokratie, die vom Diskurs lebt – bei Protesten eben die Meinungs- und Versammlungsfreiheit gewahrt bleiben müssen, also keine Kriminalisierung stattfinden darf.

6. Zielführend ist vielmehr ein Ansetzen im Bereich der primären und sekundären Kriminalprävention: Nachvollziehbar kommunizierte Klimapolitik und echter rechtspolitischer Diskurs mit den Aktivist\*innen.

7. Mit Blick auf das Strafrecht wäre an Neuregelungen zur Strafbarkeit von klimaschädlichem Verhalten zu denken, so insbesondere von Großemittenten, die gegen verwaltungsrechtliche Pflichten verstoßen.

Zu II.

1. Die pauschale Forderung nach härterer Bestrafung von Straßenblockaden kann strafzumessungstechnisch nicht gestützt werden. Eine zeitnähere Entscheidung über das Ob und Wie einer Strafbarkeit ist insbesondere durch eine Aufstockung der justiziellen Ressourcen zu erreichen.

2. Symbolische Änderungen sind zu vermeiden und führen oft zu Systemverwerfungen.

3. Die Strafrahmen der in Rede stehenden Delikte (§§ 240, 323c Abs. 2, 304 StGB) bieten nach oben hin mehr als ausreichend Spielraum, um – was für jeden Einzelfall zu prüfen ist – bei strafbaren Handlungen eine angemessene Strafe zu verhängen. Ein neues Mindestmaß ist auch aus generalpräventiven Erwägungen nicht erforderlich.

4. Kurze Freiheitsstrafen sind unter spezialpräventiven Gesichtspunkten zu vermeiden, wo immer dies möglich ist und daher auch nur in Ausnahmefällen möglich, § 47 StGB. Dieser Grundsatz würde gerade im Bereich politischer Meinungskundgabe, die regelmäßig keine körperliche Gewalt gegen Menschen beinhaltet, konterkariert werden.

5. Die Änderung von § 315b von einem konkreten in ein abstraktes Gefährdungsdelikt bedeutete eine schwere systematische Verwerfung, auch gegenüber § 315c.

6. Eine völlige Abschaffung von mehreren Bewährungsstrafen ist unter präventiven Gesichtspunkten kontraindiziert.

7. Bezüglich des Durchsetzens von Schadensersatzansprüchen kann im Gesamtgefüge mit dem Strafrecht auch an alternative Wiedergutmachungsleistungen gedacht werden, die das Ingangsetzen einer Kriminalitätsspirale durch Verschuldung junger Menschen vermeiden helfen.

8. Es wird nicht hinreichend bedacht, dass die Forderungen in Teil II. teilweise ohne Begrenzung auf die Klimaproteste erhoben werden; dies würde zu kaum absehbaren Folgewerfungen mit wichtigen Grundsätzen unseres Strafrechts führen.

## **Im Einzelnen:**

### **Zu These I.1.**

Das Strafrecht ist das schärfste Schwert des Rechtsstaats, es zielt auf subsidiären Rechtsgüterschutz (Roxin/Greco 2020, § 2 Rn. 1). Verschärfungen sind aus Verhältnismäßigkeitsgründen (vgl. Kaspar 2014, 621 ff.) nur dann angezeigt, wenn sie überhaupt effektiv für die mit ihnen angestrebte Kriminalprävention sind und andere Mittel keinen Erfolg versprechen. Sowohl auf Tatbestands- als auch auf Rechtsfolgenseite bietet unser Strafrecht ein differenziertes und breitgefächertes System an Reaktionen auf strafbares Verhalten, das auch weit- aus gefährlichere Phänomene erfasst, wie bspw. gewalttätigen Terrorismus; es ist daher nicht ersichtlich, weshalb für überwiegend friedliche Klimaproteste Änderungen erforderlich sein sollten.

### **Zu These I. 2.**

Wenn der Entwurf mit Blick auf die Klimaproteste von Radikalisierung spricht (und dies auch als maßgebliches Motiv dem Änderungsantrag zugrunde legt), dann entspricht dies nicht der üblichen Verwendung dieses Begriffs, sondern kann nur eine gewisse Steigerung der Protestformen/Delinquenzschwere meinen, die sich aber immer noch weit davon entfernt bewegt, dass Menschen gezielt körperlich zu Schaden kommen sollen.

Der Begriff Radikalisierung wird in der kriminologischen Forschung in der Regel verstanden als Entwicklungsprozess hin zu Extremismus (Beelmann 2019, 186). Wenngleich der Begriff wie auch der des Extremismus umstritten ist, so herrscht doch weitgehend Einigkeit, dass Extremismus dadurch gekennzeichnet ist, dass der Rechtsstaat (und seine verfassungsrechtlichen Grundlagen) bzw. seine freiheitlich demokratische Grundordnung abgelehnt werden.<sup>1</sup> Nicht ausreichend ist hingegen, wenn allein illegitime oder auch gewalttätige Mittel verwendet werden (Beelmann 2019, 188).

Daher ist festzuhalten, dass die Klimabewegung zwar teils von angemeldeten Demonstrationen zu teilweise strafbaren anderen Protestformen übergegangen ist, dies alleine aber keine Radikalisierung bedeutet, denn die Klimaproteste zielen nicht auf ein Abschaffen des Rechtsstaates, sondern fordern den Staat da zum Handeln auf, wo der Zivilbevölkerung Grenzen gesetzt sind, weil der Staat gebraucht wird, um den Klimawandel abzumildern, eben durch gesetzliche Regelungen diesbezüglich.

Eine Bezeichnung der Klimaproteste als Terrorismus oder Extremismus ist nicht nur unzutreffend, sondern auch schädlich; ein falsches Labeling kann zu einer weiteren Eskalation führen (s. hierzu Höffler 2022). Dies kann sich in einer gesellschaftlichen Spaltung fortsetzen.

---

<sup>1</sup> Vgl. hierzu die Rspr. (exemplarisch BVerfGE 113, 63, 81; BVerwG NVwZ 2014, 233) und s.a. die Zugrundelegung dieser Definition in amtlichen Dokumenten, exemplarisch beim BKA, Kategorie „Extremistische Kriminalität“, vgl. hierzu die st. Rspr. und Zugrundelegung dieser Definition in amtlichen Dokumenten, so zB durch das BKA bei der Definition von extremistischer Kriminalität im Zusammenhang mit „Politisch motivierter Kriminalität (PMK)“, vgl. exemplarisch [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/PMK/PMKrechts/PMKrechts_node.html).

### Zu These I.3.

Mit Blick auf den Gesichtspunkt des Vertrauens in die Rechtsordnung (positive Generalprävention) ist zu bedenken, dass dieses Vertrauen in der Bevölkerung auch durch die Anwendung der geltenden Strafrahmen bestätigt wird. Zwar können die Proteste in Teilen der Gesellschaft durchaus polarisieren und z.B. bei Autofahrer\*innen gesteigerten Unmut (und möglicherweise Sanktionsbedürfnisse) erzeugen, hingegen repräsentiert das Strafrecht das Rechtsbewusstsein der *gesamten Bevölkerung*. Von einer für die Rechtsordnung allein relevanten Verunsicherung der Allgemeinheit ist gerade nicht auszugehen.

Mit Blick auf den Abschreckungsgedanken (negative Generalprävention) haben Studien ergeben, dass das Androhen härterer Strafen nicht effektiv ist (exemplarisch s. Schöch 1985 mwN), einzig die Erhöhung der Entdeckungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit kann eine geringe Erhöhung der Abschreckungswirkung erzielen (Meier 2021 § 9 Rn. 83 mwN). Zugrunde liegt hier das Bild des rationalen Verbrechers, eines homo oeconomicus, der vor Begehung einer Tat Kosten und Nutzen selbiger abwägt. Inzwischen ist aber nicht nur in der Ökonomie, sondern erst recht in der Kriminologie klar, dass es den homo oeconomicus in Reinform nicht gibt; verwendet wird teilweise das Bild vom „beschränkt rationalen Verbrecher“ (vgl. Englerth 2010). Gerade bei Folgen, die in der Ferne liegen, ist ein Ausblenden dieser in der Vorab-Bilanzierung häufig, so eben bei einer höheren Strafdrohung.

Auch wenn wir die Gruppe der potentiell Protestierenden spezifisch als Adressaten in den Blick nehmen, so ist klar, dass wir es hier mit Personen zu tun haben, die aus einer tiefen Überzeugung für die Sache „Klimaschutz“ heraus handeln, daher ist erst recht anzunehmen, dass höhere Strafdrohungen keine präventive Wirkung zeigen werden, da das Einstehen für diese Überzeugung ein großes Gewicht hat (leitendes Handlungsmotiv). Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Protestierenden teilweise das Verwirklichen von Straftatbeständen und damit einhergehende Folgen bewusst in Kauf nehmen, so dass dies gerade ein Mittel der Ausdrucksform sein kann.

Von einer gesteigerten Sogwirkung auf bisher nicht an strafbaren Klimaprotesten beteiligte Personen ist nicht auszugehen; eine solche könnte jedenfalls auch durch die Anwendung der geltenden Strafrahmen verhindert werden.

Mit Blick auf spezialpräventive Gesichtspunkte ist zudem zu bedenken, dass die Klientel der Klimaproteste (soweit bekannt) zum großen Teil nicht – anders als beispielsweise häufig im Bereich des Rechtsextremismus – durch (Gewalt-)Delinquenz vorbelastet ist. Auch im Übrigen bestehen keine Anhaltspunkte für eine besondere Gefährlichkeit (in Abgrenzung zu Radikalisierung in einen gewalttätigen Extremismus hinein, zu diesem vgl. z.B. Höffler/Meyer/Möller 2022). Die Taten sind vielmehr dadurch gekennzeichnet, dass keine körperlichen Verletzungen von Menschen beabsichtigt werden<sup>2</sup> (Sitzblockaden, Festketten/kleben etc.). Meist dürften die Personen ansonsten weitgehend strafrechtlich unbelastete Personen sein, ausgebildet, sozial integriert, bei denen ein Freiheitsentzug als Sanktion mehr Schaden (die üblichen Risiken sind: u.a. Verlust von Job wegen Abwesenheit, Verlust von Wohnung, Schwächung des sozialen/familiären Netzes durch Abwesenheit, Stigmatisierung etc.) als Nutzen erzeugt.

Zu berücksichtigen ist weiter, dass die Aktivist\*innen zudem unter dem Eindruck handeln, dass die vorherigen Protestformen (Friday4Future Demonstrationen, Petitionen etc.) keine ausreichende Wirkung erzielten. Daher empfinden sie einen anomischen Druck: Die angestrebten Ziele (Klimaschutz durch eine gute Regierungspolitik) scheinen nur durch einen Wechsel der Mittel anstoßbar, daher wird im Wording der Anomietheorie (Merton 1938; Durkheim 1973) die Handlungsform „Innovation“ gewählt, unter die eben auch fällt, (teilweise) strafbare Mittel zu wählen, um zu einem gesellschaftlich angestrebten Ziel zu kommen. Aber, und das ist ganz entscheidend, das angestrebte Ziel ist noch identisch mit dem gesellschaftlich angestrebten Ziel: den Klimawandel durch eine kluge Regierungspolitik

---

<sup>2</sup> Von ganz wenigen Ausnahmen abgesehen (so gingen in den letzten Tagen Bilder von vereinzelt Steinwürfen in Lützerath durch das Netz); dies führt aber nicht zu einer Umwertung der Klimaproteste an sich.

stoppen bzw. abzumildern. Wird nun zu hart gestraft und dadurch eine Exklusion der Protestierenden festgeschrieben (Stichwort: Labeling, hierzu u.a. grundlegend Becker 1963), so kann das zur Annahme dieses Bildes führen und auch zu einer weiteren Eskalation, nämlich dass auch die angestrebten Ziele ausgetauscht werden (Klimaschutz notfalls auch ohne den Staat, Bekämpfung des Rechtsstaates), anomische Situation dann: Stadium Rebellion.

#### **Zu These I.4.**

Auch kann ein sehr hartes Reagieren durch den Staat Vorbehalte gegen selbigen bei ansonsten eigentlich sich dem Gemeinwesen verpflichtet fühlenden Personen erst fördern (so zu beobachten im Zusammenhang mit der Anwendung des bayerischen Präventivgewahrsams); diese Dynamiken können in der Szene noch verstärkt werden, auch bei Personen, die selbst nicht unmittelbar von den Sanktionen betroffen waren. Die negativen Folgen von Strafen (wie auch von Überschuldung, dazu unten II.7) sind also mitzubedenken.

#### **Zu den Thesen I.5.-7.**

Ein Sonderstrafrecht für Klimaproteste ist daher nicht angezeigt, einer „tough on crime“-Politik ist zu widerstehen.

Gerade vor dem Hintergrund, dass auch die spezialpräventive Wirksamkeit des Strafrechts begrenzt ist, ist an den schon von Franz von Liszt geprägten Gedanken zu erinnern, dass die beste Kriminalpolitik eine gute Sozialpolitik sei; für uns würde das bedeuten, weniger auf Repression (tertiäre Kriminalprävention) zu setzen, sondern auf primäre und sekundäre Prävention. Zentral ist also, dass der Staat den Protestierenden deutlich macht, dass das verfassungsrechtlich dem Staat auch als Aufgabe gegebene Ziel Klimaschutz mit aller erforderlichen Nachdrücklichkeit verfolgt wird; essentiell ist daher ein stärker In-den-Diskurs-Gehen und auch Nutzen der in der Klimabewegung teilweise versammelten Expertise.

Teil des Diskurses kann dann freilich auch das Strafrecht sein, und zwar in die andere Richtung gedacht – wo kann das Strafrecht helfen, Umwelt und Klima zu schützen.<sup>3</sup>

#### **Zu II.**

Die **Strafzumessung** hat auch bei strafbaren Handlungen der Klimaaktivist\*innen den gesetzlichen Vorgaben zu folgen: Hierfür ist § 46 StGB maßgeblich. Es widerspräche dem Grundsatz der Gewaltenteilung, wenn der Gesetzgeber hier Vorgaben machen wollte, Straßenblockaden generell härter zu bestrafen. Hinzukommt, dass der Gleichbehandlungsgrundsatz Art. 3 GG auch hier gelten muss. Eine härtere Bestrafung würde also besondere Umstände erfordern, die sich vorliegend nicht aus dem Anlass (Aufforderung an den Staat, den Klimawandel durch politische Vorgaben abzumildern) oder der Form des Protests für sich ergeben. Entscheidend ist hier der konkrete Einzelfall.

Gerade im Bereich friedlicher Sitzblockaden ist nicht ersichtlich, was pauschal für eine solche Erhöhung sprechen sollte. Allein die Betroffenheit vieler bei Straßenblockaden kann nicht genügen, da diese auch anderen Blockaden immanent ist (kein Spezifikum der Klimaproteste). Zudem ist hier im Hintergrund das hohe Gut der politischen Meinungsbildung mitzudenken.

Maßgebliche Strafzumessungsgesichtspunkte sind neben der verwirklichten Schuld nach unserem Strafsystem general- und spezialpräventive Gesichtspunkte. Hier verweise ich auf meine Ausführungen zu These I. 3. Daraus folgt eine begrenzende Wirkung.

---

<sup>3</sup> Vgl. exemplarisch in jüngerer Zeit zu einem Klimastrafrecht Satzger/von Maltitz 2021; früher schon grundlegend zum Umweltstrafrecht Heger 2009.

Die **Forderung nach einer zeitnahen Bestrafung** fußt auf dem im Strafrecht grundsätzlich geltenden Beschleunigungsgebot. Dessen Wirkungen werden in spezialpräventiver Hinsicht uU überschätzt (dazu s. Verrel, 2012, 521), gleichwohl ist es im Interesse sowohl der Strafrechtspflege wie auch der Betroffenen (Verdächtige und Opfer) rasch Klarheit zu erlangen, ob eine Strafbarkeit vorliegt und wie diese geahndet wird. Zugleich sollte durch eine rasche Verfahrensführung ein tatunabhängiger Polizeigewahrsam vermieden werden, der eben einen Freiheitsentzug ohne Verurteilung ermöglicht und in einigen Bundesländern eine nicht unerhebliche Dauer hat (prominentes Beispiel: Bayern mit zwei Mal 30 Tagen) und dessen Verfassungsmäßigkeit anzuzweifeln ist (dazu Poscher/Werner 2022; von diesen wird zudem das Vorliegen der Voraussetzungen in einschlägigen Fällen verneint).

Gleichwohl ist zu empfehlen, gleichartige Taten einzelner Personen zusammengefasst zu verhandeln und eine insbesondere unter spezialpräventiven Gesichtspunkten angemessene Strafe zu verhängen, sprich: *nicht allein wegen der Vielzahl* von Taten eine unter anderen Gesichtspunkten eben *zu harte* Strafe zu fällen, da es sich eben bei sehr vielen Aktivist\*innen um ansonsten sozial sehr gut integrierte Personen handelt, die hierdurch überhaupt erst „entsozialisiert“ würden (s.o., Ziff. I.3.). Auch aus generalpräventiven Gesichtspunkten ist keine harte Strafe erforderlich (s.o. Ziff. I.3.).

Bezüglich der vorgeschlagenen **Änderungen im Einzelnen** ist das **Wesentliche in den Thesen** festgehalten; **ergänzend** ist auszuführen:

Die **Forderung nach neuen Regelbeispielen** in § 240 Abs. 4 StGB bei Straßenblockaden konfligiert mit Art. 8 GG. Es ist unter keinem Gesichtspunkt zu rechtfertigen, dass dann im Mindestmaß eine Freiheitsstrafe zu verhängen wäre.

Das Ausreichenlassen von Billigend-in-Kauf-Nehmen des Behinderns von Feuerwehr und Rettungsdiensten (ein subjektiv formuliertes Merkmal) würde faktisch wohl nicht selten zu einem besonders schweren Fall bei Straßenblockaden führen.

**Bedingter Vorsatz**, also das bloße Billigend-in-Kauf-Nehmen, ist einer Beweisaufnahme schwer zugänglich und erfordert daher in der Praxis regelmäßig (mangels Einlassung der Täter\*innen dazu) Rückschlüsse vom objektiven Geschehen auf das Innere der Täter\*innen; bei einer Straßenblockade, die bestimmungsgemäß zu Staus führt, ist davon auszugehen, dass Eventualvorsatz daher regelmäßig mit Blick auf das langsamere Vorankommen (auch) von Rettungsdiensten von den Gerichten unterstellt würde. Dies gilt erst recht mit Blick darauf, dass das „**Behindern**“ der **Rettungskräfte**, worauf sich der bedingte Vorsatz richten muss, möglicherweise schon bei einer bloßen Verspätung von Rettungskräften und nicht erst beim vollständigen Blockieren bejaht werden könnte. Vergleichbare Probleme wirft hier die vorgeschlagene dolus-eventualis-Alternative in § 315 b StGB auf.

Die härtere Bestrafung von **Straßenblockaden** (regelmäßig als besonders schwerer Fall der Nötigung), bei denen teilweise schon auf Tatbestandsebene die Gewalt verneint wird (dazu MüKo-Sinn, § 240 Rn. 48 mwN, anders aber die st. Rspr., s. nur BGHSt 41, 182), jedenfalls aber Verwerflichkeit (mit Blick auf Art. 8) bzw. eine Rechtfertigung qua Klimanotstand (mit Blick auf Art. 20 a GG, analog der Rechtsprechung zu Hausfriedensbruch bei Tierquälerei, s. OLG Naumburg NJW 2018, 2064; s. hierzu auch Bayer 2022) ernsthaft zu diskutieren sind, würde Protest unzulässig und mit Blick auf die in Rede stehenden Verfassungsgüter systemwidrig stark kriminalisieren. Vielmehr wird derzeit breit diskutiert, wie man im Fall des sog. zivilen Ungehorsams gerade wegen der Bedeutung dieser Verfassungsgüter eine unangemessen harte Bestrafung sinnvoll vermeiden kann, so bspw. durch eine entsprechende Berücksichtigung im Rahmen der Strafzumessung oder ggf. Einstellungen bei kleineren Delikten (Wenglarczyk 2022; sehr differenziert auch Heinig 2022).

Die (teilweise) Ummünzung von § 315b StGB in ein abstraktes Gefährdungsdelikt würde zu einer unzulässigen Vorverlagerung der Strafbarkeit führen und brächte schlimme Verwerfungen im System der Straßenverkehrsdelikte mit sich, die sogar deren Gesamtkohärenz in Frage stellen würden.

Das **Anheben von Strafraumen** ist – wie oben breit ausgeführt – mit Blick auf straftheoretische Grundsätze nicht angezeigt. Es ist auch nicht erforderlich, um eine besondere Verwerflichkeit (so der Entwurf zu § 323c Abs. 2 StGB) zu kommunizieren, da die Proteste nicht darauf abzielen, in irgendeiner Art und Weise gerade Rettungskräfte (und Feuerwehr) zu behindern.

Diese Sachverhaltskonstellation war in jüngerer Vergangenheit sehr präsent in den Medien wegen eines Vorfalls im Herbst 2022. Hier kursierte zunächst die Vermutung, eine verunfallte Radfahrerin sei verstorben, weil die Notärztin wegen Klimaprotesten verspätet eingetroffen sei. Dieser Verdacht hatte sich letztlich nicht bestätigt. Nichtsdestotrotz sind freilich uU auch **Rettungseinsätze** von Staus betroffen, die durch eine Sitzblockade der Klimabewegung ausgelöst werden, dies aber in gleicher Weise wie schon immer auch bei Demonstrationen oder auch dem ganz normalen Stau durch Unfälle oder Berufsverkehr in den Morgen- und Abendstunden.

Mit Blick auf die große Bedeutung von Meinungs- und Versammlungsfreiheit (s. dazu ausführlich oben) ist eine zusätzliche Kriminalisierung mit Blick auf diesen Effekt nicht angezeigt. Zudem achten die Klimaproteste immer darauf, eine Rettungsgasse frei machen zu können. Auch würde nach Angaben der „Letzen Generation“ die Polizei vorher über die Blockaden informiert, damit Rettungsfahrzeuge rechtzeitig umgeleitet werden könnten.<sup>4</sup> (Jedenfalls dies sollte zwar reichen, um den bedingten Vorsatz auszuschließen; Bedenken, dass dies gerade in einem Fall, in dem es objektiv doch zu einer Verzögerung gekommen ist, tatsächlich auch durchgehalten wird, bleiben bestehen.)

Die völlige Abschaffung von mehrmaligen **Bewährungsstrafen** verkennt wesentliche spezialpräventive Erfordernisse der Realität der Strafjustiz. Es kann und ist sehr oft so, dass gerade Resozialisierungserfordernisse die Vermeidung eines Freiheitsentzugs bedingen (z.B. um den Verlust einer Arbeitsstelle zu vermeiden etc., s. dazu oben), und dies auch dann, wenn schon eine Bewährungsstrafe existiert. Auch kann es manchmal fast Zufall sein, ob mehrere Taten in einem Verfahren gemeinsam verhandelt werden oder in getrennten Verfahren (zB auch wegen unterschiedlicher örtlicher Zuständigkeit), so dass es ungerechtfertigt wäre, hier keine Bewährungsstrafe mehr zu ermöglichen, nur weil eine getrennte Aburteilung erfolgt.

Der Entwurf fordert dies hier zudem ganz pauschal, nicht begrenzt auf Klimaproteste, so dass die Folgen insgesamt kaum absehbar sind. Insbesondere ist diese Forderung von der Sanktionsforschung in keiner Weise gestützt; Freiheitsentzug weist regelmäßig die höchsten Rückfallquoten auf (exemplarisch Albrecht/Becker/Jehle 2014). Freilich ist dies vor dem Hintergrund einer gewissen Negativ-Selektion zu sehen, dennoch bleibt die schädliche Wirkung des Freiheitsentzugs als Gefahr real. Da wir aus der Sanktionsforschung zugleich wissen, dass Reaktionsformen auf Straftaten in gewisser Weise austauschbar sind (zur Austauschbarkeitsthese s. Eisenberg/Kölbel 2017, S. 752ff. mN auch zur internationalen Sanktionsforschung), sollte mit Blick darauf, dass der Freiheitsentzug der stärkste (und sehr teure) Eingriff ist, immer nach Alternativen gesucht werden.

Im Bereich der Aktivist\*innen muss daher bei solchen Protestaktionen, die einen Straftatbestand verwirklichen, mit Blick auf das ausdifferenzierte Reaktions- und Sanktionssystem unseres Strafrechts genau überlegt werden, was wirklich erforderlich ist. Hier ist auch kreativ zu denken, mit Blick auf Möglichkeiten im Bereich der Opportunitätseinstellungen (s.a.

---

<sup>4</sup> Vgl. dazu die Berichterstattung z.B. im ZDF, <https://www.zdf.de/nachrichten/panorama/berlin-unfall-fahrrad-klima-protest-justiz-100.html>, oder in der taz vom 4.11.2022, abrufbar unter <https://taz.de/Berichterstattung-ueber-Klimaproteste/!5892927/>

Wenglarczyk 2022 mit weiteren Vorschlägen). Soweit die Aktivist\*innen noch dem Jugendstrafrecht unterfallen, existiert hier noch eine größere Varianz auf Sanktionsseite.

Das **Durchsetzen von Schadensersatzansprüchen**, das im Entwurf angesprochen ist, ist freilich im Rahmen der zivilrechtlichen Regelungen immer möglich. Es ist jedoch zu bedenken, dass Titel gegen mittellose Schuldner oft zu einer weiteren Kriminalisierung beitragen. Die Überschuldung begleitet die – häufig jungen – Menschen und kann diese in eine (hier neue und andersartige) Abwärts- und Kriminalitätsspirale drängen.

Es existieren Modellprojekte insbesondere im Bereich des Jugendstrafrechts, im Rahmen derer angegangen wird, dass ein Ingangsetzen einer solchen Kriminalitätsspirale vermieden wird, wenn zu erwarten ist, dass eine Einstellung oder eine wegen einer Wiedergutmachungsleistung oder Entschuldigung oder sonstigen Ausgleichsmaßnahme gemilderte Strafe ausreichen wird (so z.B. für Graffiti-Straftäter in München und weiteren Städten mit guten Erfolgsquoten, dazu Höffler 2008).

### **Resümee**

Kriminalpolitik muss nicht nur vor dem Hintergrund, dass das Strafrecht das schärfste Schwert des Staates ist, sondern auch mit Blick darauf, dass Strafen teuer ist (Freiheitsentzug verursacht hohe Kosten, einerseits die unmittelbaren Kosten der Gefängnisaufenthalte, andererseits werden die Inhaftierten oft weit aus dem Arbeitsmarkt gedrängt), evidenzbasiert und rational erfolgen (vgl. Höffler 2018).

Da sich gezeigt hat, dass Verschärfungen weder dogmatisch geboten noch kriminalpräventiv gerechtfertigt sind, ist der Verlockung, durch Einführung neuer, härterer Strafen einige Rufe in der Bevölkerung kurzfristig zu befriedigen, unbedingt zu widerstehen.

gez. Prof. Dr. Katrin Höffler

### *Literatur*

Albrecht, Hans-Jörg/Becker, Monika/Jehle, Jörg-Martin (2014) Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. In: Forum Kriminalprävention, S. 52ff.

Bayer, Daria (2022) Auto fahren oder Klima retten? Verfassungsblog vom 6. Oktober 2022.

Becker, Howard S. (1963) Outsiders. Studies in the Sociology of Deviance, Free Press of Glencoe New York.

Durkheim, Émile (1973) Le suicide – Der Selbstmord, Luchterhand Verlag Neuwied.

Beelmann, Andreas (2019) Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung, in: Marks, Erich (Hrsg.), Prävention und Demokratieförderung, Gutachterliche Stellungnahmen zum 24. Deutschen Präventionstag, Forum Verlag Bad Godesberg, S. 181 ff.

Eisenberg, Ulrich/Kölbel, Ralf (2017) Kriminologie. 7. Aufl. Mohr Siebeck Tübingen.

Englerth, Markus (2010) Der beschränkt rationale Verbrecher. Behavioral Economics in der Kriminologie. Nomos Baden-Baden.



- Heger, Martin (2009) Die Europäisierung des Umweltstrafrechts. Mohr Siebeck Tübingen.
- Heinig, Hans Michael (2022) Wenn der Zweck die Mittel heiligen soll, FAZ vom 19.12.2022, S. 6.
- Höffler, Katrin/Meyer, Miriam/Möller, Veronika (2022) Risk Assessment—the Key to More Security? Factors, Tools and Practices in Dealing with Extremist Individuals, in: European Journal on Criminal Policy and Research 28, S. 269 ff.
- Höffler, Katrin (2022) „Klima-RAF“ herbeireden. Radikalisierung durch Labeling und Druck, Verfassungblog vom 17. November 2022.
- Höffler, Katrin (2018) „Evidence based“ Kriminalpolitik?, in: Zabel, Benno (Hrsg.) Strafrechtspolitik, Nomos Baden-Baden, S. 225 ff.
- Höffler, Katrin (2008) Graffiti – Prävention durch Wiedergutmachung, LIT Verlag Münster.
- Kaspar, Johannes (2014) Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, Nomos Baden-Baden.
- Meier, Bernd-Dieter (2021) Kriminologie, 6. Auflage, C.H.Beck München.
- Merton, Robert K. (1938) Social Structure and Anomie, in: American Sociological Review 3, S. 672 ff.
- Poscher, Ralf/Werner, Maja (2022) Gewahrsam als letztes Mittel gegen die „letzte Generation“?, Verfassungblog vom 24. November 2022.
- Roxin, Claus/Greco, Luís (2020) Strafrecht Allgemeiner Teil, Band 1, 5. Auflage, C.H.Beck München.
- Satzger, Helmut, von Maltitz, Nikolai (2021) Klimastrafrecht – ein Rechtsbegriff der Zukunft, ZStW 2021, 1ff.
- Sinn, Arndt (2021) § 240 Nötigung, in: Münchener Kommentar zum StGB, Band 4, 4. Auflage, C.H.Beck München.
- Schöch, Heinz (1985) Empirische Grundlagen der Generalprävention, in: Festschrift für Jeschek. Berlin, S. 1081ff.
- Verrel, Torsten (2012) Zur (Un)Wirksamkeit schnellerer Reaktionen auf Jugendstrafen, in: Hilgendorf, Eric/Rengier, Rudolf, Festschrift für Wolfgang Heinz, Nomos Baden-Baden, S. 521 ff.
- Wenglarczyk, Finn (2022) Feindbild Klimaaktivismus, Verfassungblog vom 10. November 2022.